



KELLER | RECHTSANWÄLTE

# Veranstaltung

vom  
31. März 2023

## Das revidierte Erbrecht

Stephan Keller  
Rechtsanwalt

# Inhalt des Webinars

1. Grund der Gesetzesrevision
2. Ziel der Gesetzesrevision
3. Gesetzliche Pflichtteile
4. Muss ein bestehendes Testament angepasst werden
5. Was gilt neue bei Schenkungen
6. Pflichtteilsanspruch im Scheidungsverfahren

# Revisionsgründe

Ziel der Revision war es unter anderem, das Erbrecht den heutigen Beziehungs- und Lebensformen besser anzupassen. Insbesondere die Scheidungsraten steigen unentwegt, lag diese im Jahr 2019 noch bei 16'885 pro Jahr, so stieg sie im Coronajahr 2021 auf 17'159\*.

\* Quelle Bundesamt für Statistik BFS

# Ziel der Revision

- Damit die neuen bzw. veränderten Lebensformen wie das Konkubinat im Erbrecht aufgefangen werden können, mussten die gesetzlich verankerten Pflichtteile angepasst werden.
- Ziel war es, dem Erblasser bzw. der Erblasserin zu ermöglichen, dass sie über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können.



# Berechnung der gesetzlichen Pflichtteile

- Die im Zivilgesetzbuch normierten Pflichtteile werden von den gesetzlichen Erbteilen berechnet.
- Wenn Sie kein Testament oder kein Erbvertrag erstellt haben, wird Ihr Erbe unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben, d. h. den Erbinnen und Erben, die das Gesetz vorsieht, aufgeteilt.

# Nachkommen (Art. 457 ff. ZGB)

Die gesetzlichen Erbinnen und Erben sind:

- Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann - bzw. Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner und
- Ihre Verwandten:
  - Ihre Kinder oder, falls Sie keine Kinder haben
  - Ihre Eltern oder
  - Ihre Grosseltern

# Gesetzliche Erbteile

	Aufteilung wenn Sie Kinder haben	Aufteilung ohne Kinder
Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft (=Ehepartner)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 % geht an Ihre Kinder oder deren Nachkommen</li> <li>• 50 % geht an Ihren Ehepartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 75 % geht an Ihren Ehepartner</li> <li>• 25 % geht an Ihre Verwandten und deren Nachkommen (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten usw.)</li> </ul>

# Gesetzliche Erbteile

	Aufteilung wenn Sie Kinder haben	Aufteilung ohne Kinder
Sie sind <b>nicht</b> verheiratet und leben <b>nicht</b> in einer eingetragenen Partnerschaft	100 % geht an Ihre Kinder oder deren Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % geht an Ihre Eltern oder deren Nachkommen</li> <li>• 100 % geht an Ihre Grosseltern, falls Sie keine Eltern mehr haben und es an Nachkommen der Eltern fehlt.</li> <li>• 100 % an die Gemeinde oder den Kanton, falls keine gesetzlichen Erben bekannt sind.</li> </ul>



# Neue Pflichtteilsregelung

## Art. 470 ZGB

- Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

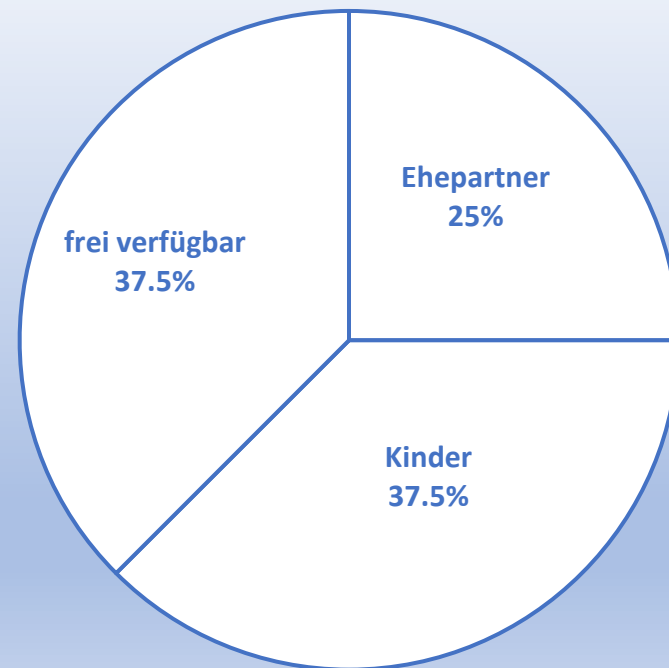
*Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.*

## Art. 471 ZGB

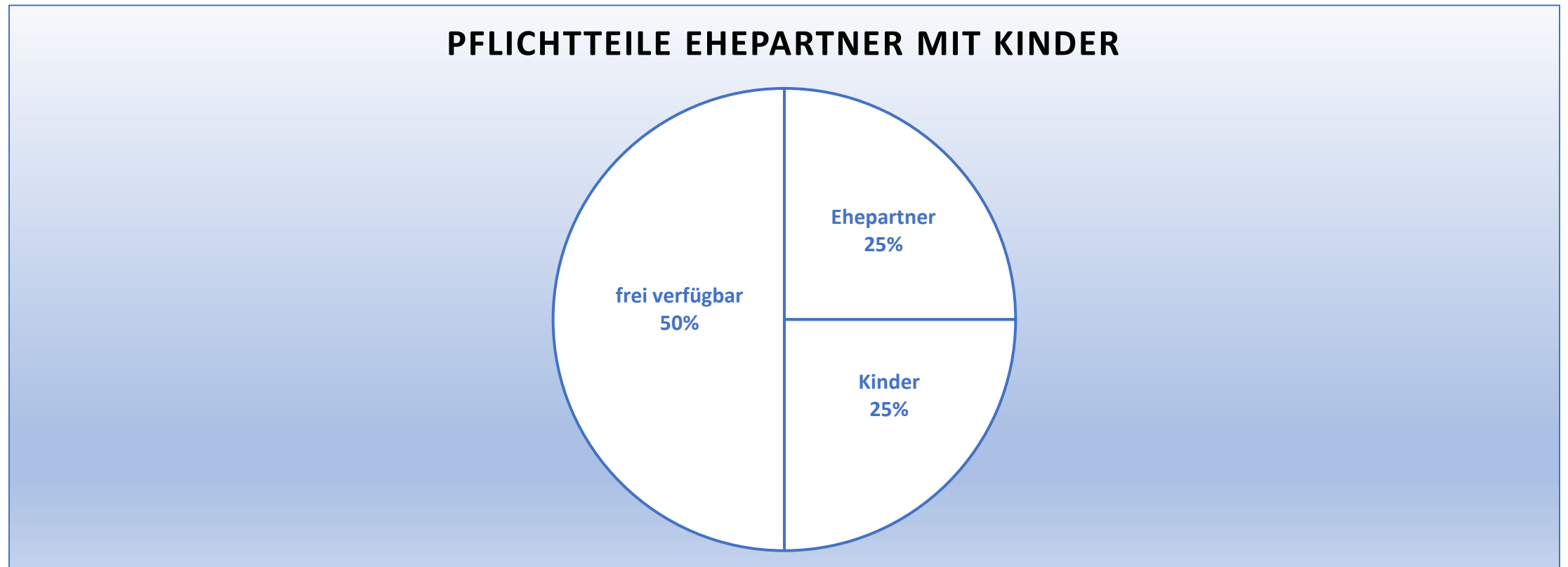
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

# Die Pflichtteile **vor** der Revision

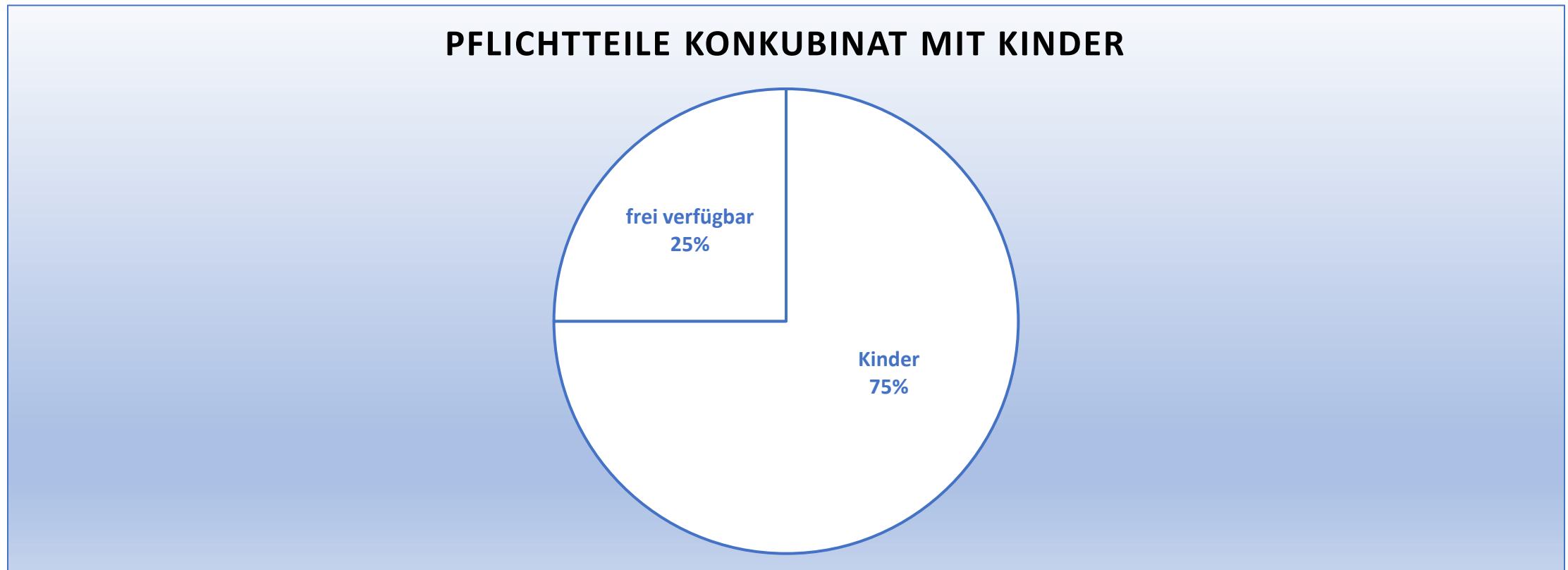
PFLICHTTEILE FÜR EHEPARTNER MIT KINDER



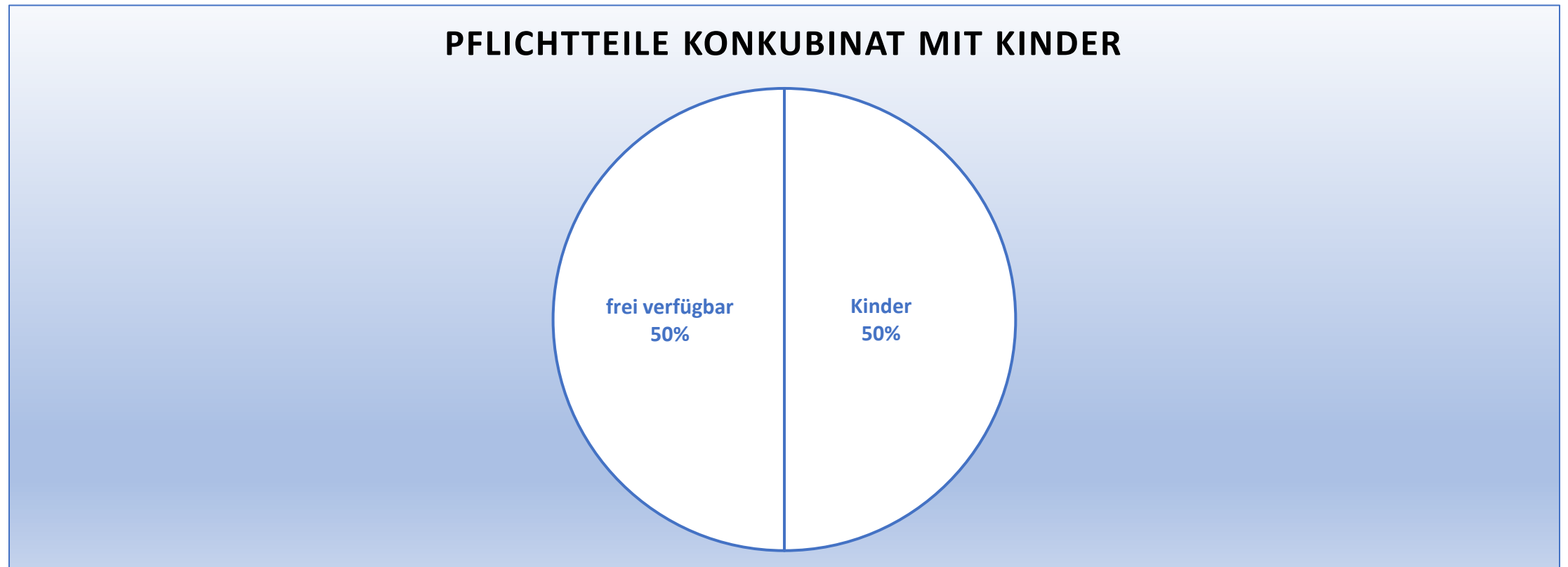
# Die Pflichtteile nach der Revision



# Die Pflichtteile **vor** der Revision

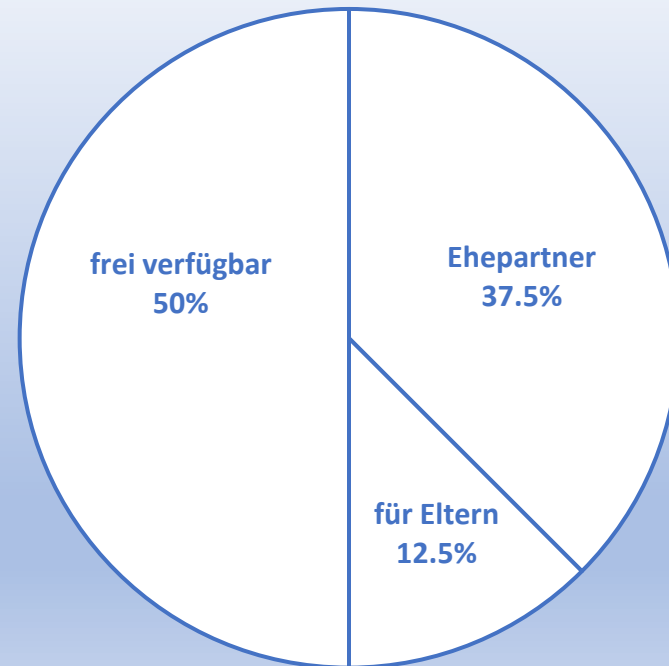


# Die Pflichtteile nach der Revision



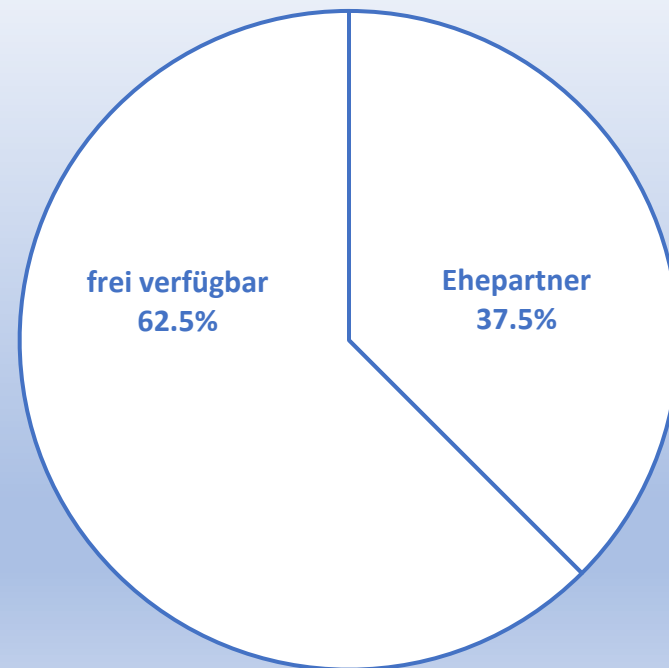
# Die Pflichtteile **vor** der Revision

## PFLICHTTEILE EHEPARTNER OHNE KINDER (ELTERN LEBEN)

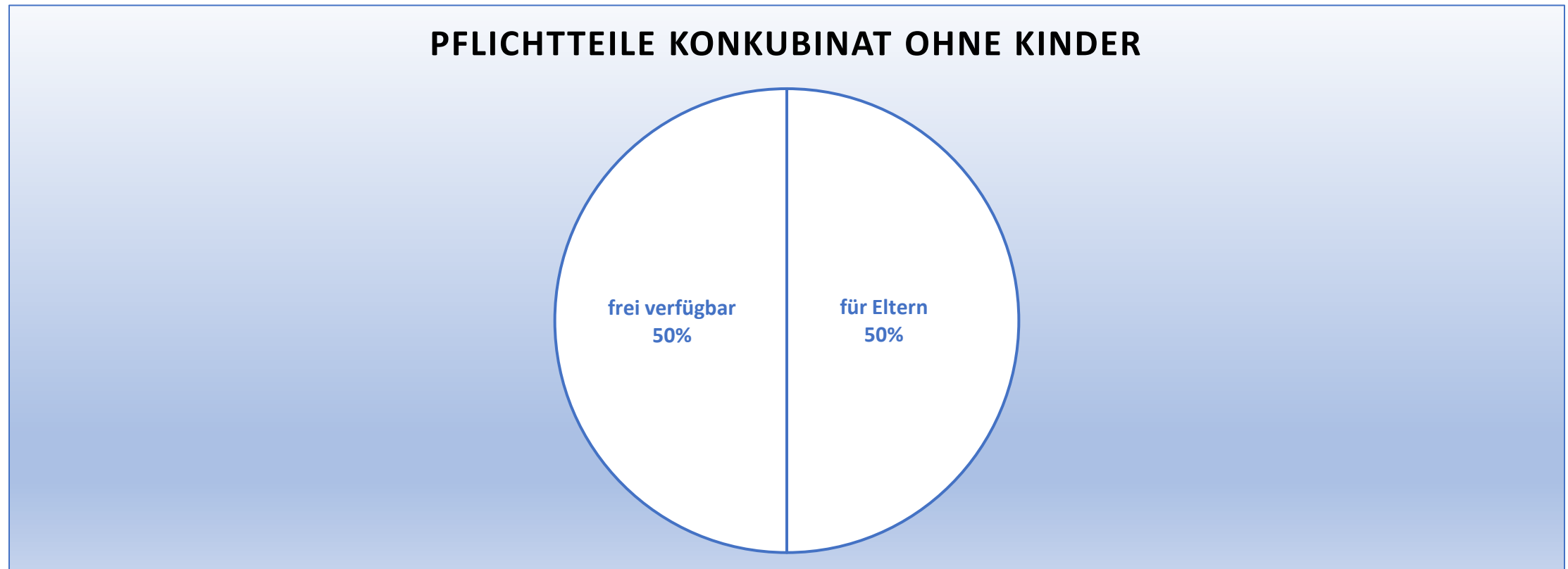


# Die Pflichtteile nach der Revision

## PFLICHTTEILE EhePARTNER OHNE KINDER (ELTERN LEBEN)



# Die Pflichtteile **vor** der Revision





# Die Pflichtteile nach der Revision



# Muss ein bestehendes Testament angepasst werden?

- Grundsatz: Um Anfechtungen zu vermeiden, sollte bei bestehenden Testamenten die Formulierung überprüft werden;
- Altrechtliche fixe Quoten müssen überarbeitet werden. Beispiel:  
*«Meine Kinder und meine Ehefrau setze ich auf den Pflichtteil, die frei verfügbare Quote von 37,5% vermache ich dem Tierschutzverein.....»*

# Neue Regelung bei Schenkungen (Art. 494 ZGB)

Für Schenkungen gibt es in Zusammenhang mit einem Erbvertrag neu strengere Vorgaben.

- Bisher: Wer einen Erbvertrag abgeschlossen hat, konnte frei etwas verschenken.
- Die Hürde für Ausnahmen war vergleichsweise hoch (z.B. grössere Schenkungen kurz vor dem Tod).



# Neue Regelung bei Schenkungen (Art. 494 ZGB)

- Neu gilt:  
Verfügungen von Todes wegen und **Zuwendungen unter Lebenden**, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:
  - mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
  - im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

# Pflichtteilsanspruch im Scheidungsverfahren (Art. 472 ZGB)

- Mit altem Recht behielten die Ehegatten ihre Pflichtteilsanspruch bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Neu gilt:  
Ist **beim Tod** des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so **verliert** der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch

# Art. 472 ZGB

wenn das Scheidungsverfahren:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde;
2. auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde.

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit

**Stephan Keller**

Rechtsanwalt, lic. iur. et betr. oec. FH

KELLER Rechtsanwälte AG

Fraumünsterstrasse 17

8001 Zürich

+41 44 888 66 33

s.a.keller@keller-law.ch

www.keller-law.ch

*Diese Unterlagen sind ausschliesslich für dieses Webinar von RA Stephan Keller, KELLER Rechtsanwälte AG, bestimmt. Die Weitergabe und Verwendung der Unterlagen sowie das Zitieren aus den Unterlagen zwecks Weitergabe an Dritte ist nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gestattet. Bei den Inhalten der Unterlagen handelt es sich um eine allgemein formulierte Hilfestellung unter Beachtung der aktuellen neuen Gesetzgebung. Es können sich zukünftig Interpretationsanpassungen insbesondere im Hinblick auf Rechtsprechung und Literatur ergeben. Wer diese Hilfestellung zur Vorlage verwendet, ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben selbst verantwortlich.*